

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Containergestellung zur Verwertung von Eisen- und Nichteisenstoffen

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsverbindungen mit unseren Auftraggebern ausschließlich. Sie schließen abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich von uns schriftlich anerkannt wurden, aus und gelten auch dann, wenn wir trotz entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers unsere vertraglich geschuldeten Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 Diese Bedingungen finden nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.
- 1.3 Unsere nicht mit Geschäftsführungsbefugnis oder Prokura ausgestatteten Beauftragten besitzen keine Abschlussvollmacht. Mit ihnen getroffene Vereinbarungen werden erst nach unserer Genehmigung verbindlich.
- 1.4 Wir sind berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der uns nach dem jeweiligen Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu beauftragen.

### 2. Vertragsgegenstand

Der Vertrag erfasst die Bereitstellung von Containern zur Aufnahme von Eisen- und Nichteisenstoffen (sog. Schrott) sowie sonstiger Abfälle, die Miete des jeweiligen Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abholung der jeweiligen gefüllten Container zur weiteren Entsorgung.

Für den Ankauf der in die Container gefüllten Abfälle gelten ergänzend unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Die Bestimmung des Entsorgungswegs für die übernommenen Stoffe obliegt uns.

3. Angebote und Aufträge
  - 3.1 Angaben über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen, wie etwa durch Verformung oder sonstigen Gebrauch, kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.
  - 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart, liegt dem Angebot unsere aktuelle Preisliste zugrunde; es handelt sich um Festpreise.
  - 3.3 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Wurde eine solche Auftragsbestätigung nicht erteilt, gelten die Auftragsausführung oder die Rechnung. Mündliche Abreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
  - 3.4 Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind.
4. Preise
  - 4.1 Unsere Preise verstehen sich als Pauschale für die Bereitstellung eines Containers während der vereinbarten Mietzeit, für den An- und Abtransport einschließlich der Verwertung oder Beseitigung der Abfälle am Bestimmungsort nach Maßgabe unseres Angebots.
  - 4.2 Zusätzlich in Auftrag gegebene Leistungen oder notwendige Nebenkosten im Zusammenhang mit der Aufstellung und Abholung der Container, wie z.B. ggf. anfallende Kosten für besondere Sicherungsmaßnahmen, Reinigung des Aufstellplatzes, Deponiegebühren, Sortierkosten, Kosten der energetischen Verwertung (Verbrennung) der Abfälle, Abschluss- und Wiegegebühren, Verkehrsabgaben und Verwaltungsgebühren werden gesondert berechnet.
  - 4.3 Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung der Container oder für Wartezeiten aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, wird eine Entschädigung nach Zeitaufwand berechnet.
  - 4.4 Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die in den Rechnungen gesondert ausgewiesen wird.

5. Abrechnung und Zahlungen
- 5.1 Abrechnungsgrundlage für unsere Transport- und Entsorgungsleistungen ist unser Wiegeprotokoll.
- 5.2 Die Rechnungsbeträge sind - wenn nichts anderes vereinbart worden ist - innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum spesenfrei ohne jeden Abzug zahlbar. Skonto-Vereinbarungen gelten nur dann, wenn keine älteren fälligen Rechnungen ganz oder teilweise unbezahlt sind.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Eingehende Zahlungen des Auftraggebers tilgen - wenn nichts anderes vereinbart worden ist - die Verbindlichkeiten in der Reihenfolge ihrer Entstehung.
- 5.4 Eine Verpflichtung zur Annahme von Wechseln besteht nicht. Sofern Wechsel angenommen werden, gilt die entsprechende Forderung nicht als gestundet. Die mit der Wechselzahlung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir behalten uns vor, die der Wechselhergabe zugrunde liegende Forderung jederzeit Zug um Zug gegen Rückgabe des Wechsels geltend zu machen.
- 5.5 Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Auftraggeber mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen. Zudem sind wir berechtigt, unsere Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel, fällig zu stellen und Sicherheiten zu verlangen. Dies gilt auch für gestundete Forderungen.
- 5.6 Wir sind berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurück zu treten, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig wird, die Überschuldung des Auftraggebers eintritt, der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder Insolvenzantrag gestellt hat. Das Rücktrittsrecht werden wir bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausüben. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich über den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder der Zahlungseinstellung zu informieren.

- 5.7 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.8 So genannte Garantie- und Gewährleistungsrückbehalte des Auftraggebers, die im Voraus beansprucht werden, sind ausgeschlossen.
- 5.9 Angestellte oder Vertreter unseres Hauses haben keine Inkassovollmacht, es sei denn, dass hierfür unser ausdrücklicher, schriftlicher Auftrag vorliegt.
6. Leistungszeiten und Verzug
- 6.1 Vereinbarungen über Leistungszeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Nachträglich vom Auftraggeber gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Leistungsfristen zur Folge. Nach Verständigung über die gewünschte Änderung beginnt die Frist erneut zu laufen.
- 6.2 Auch bei schriftlich vereinbarten Leistungszeiten sind Abweichungen bis zu vier Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen uns.
- 6.3 Eine von dem Auftraggeber zu setzende Nachfrist zur Leistung beträgt mindestens drei Werktage.
- 6.4 Bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von ähnlichen Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb unseres Einwirkungsbereiches befinden, berechtigen uns, unsere Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wenn die Behinderung durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwinden ist und länger als drei Monate andauert, sind sowohl der Auftraggeber als auch wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils von dem Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Auftraggeber baldmöglichst mit.
- 6.5 Für den Fall, dass der Auftraggeber sich mit der Bezahlung früherer Leistungen in Verzug befindet, sind wir berechtigt, von der Erbringung weiterer Dienstleistungen abzusehen; die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 6.6 Mit unserer Leistung befinden wir uns nicht in Verzug, solange der Auftraggeber seinen aus den Ziffern 7 bis 10 dieser Vereinbarung hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 6.7 Vertragsstrafen oder Schadenspauschalierungen wegen verspäteter Leistungen sind nicht vereinbart.
- 7. Zufahrten und Aufstellplatz
  - 7.1 Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Fahrzeuge befahrbar sind. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund für das Befahren auch mit schwerem Lkw vorbereitet ist.
  - 7.2 Dem Auftraggeber obliegt die Einholung der ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse – wie etwa einer Sondernutzungsgenehmigung – zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche auf eigene Kosten. Die Genehmigung ist uns vorzulegen.
  - 7.3 Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderliche Zustimmung der Eigentümer zu besorgen und stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, frei. Die Zustimmung ist uns vorzulegen.
  - 7.4 Verletzt der Auftraggeber die Verpflichtungen aus Ziffer 7.1 bis Ziffer 7.3, so haftet er uns gegenüber für alle daraus entstehenden Schäden und sonstige Mehraufwendungen, insbesondere auch für solche aus behördlicher Inanspruchnahme wegen fehlender Genehmigungen, wie etwa Bußgeldern.
- 8. Sicherung des Containers
  - 8.1 Der Auftraggeber übernimmt die nach der Straßenverkehrsordnung, den Unfallverhütungsvorschriften und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers (z. B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung usw.).
  - 8.2 Verletzt der Auftraggeber die unter Ziffer 8.1 genannten Sicherungspflichten, haftet er für den daraus entstehenden Schaden ausschließ-

lich. Von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter stellt der Auftraggeber uns frei.

## 9. Beladung des Containers

9.1 Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts befüllt werden. Der Auftraggeber ist zur Einhaltung des Ladegewichts und der Außenabmessungen des Behälters sowie zu dessen pfleglichen Behandlung verpflichtet. Insbesondere findet eine wie auch immer geartete Behandlung (Verbrennen, Einschlammung, Einstampfung u. a.) der dem Behälter zugeführten Stoffe nicht statt.

9.2 Die Beförderung und sichere Verladung der Behältnisse obliegt uns.

9.3 In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Stoffe bzw. Abfallarten bzw. Reststoffe eingefüllt werden. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen ist generell nicht gestattet. Als gefährliche Abfälle gelten die in der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die in den Container eingefüllten Stoffe als Abfälle nach den geltenden Abfallschlüsseln zu deklarieren.

9.4 Der Auftraggeber ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des Auftraggebers durch Dritte geschieht.

9.5 Wird der Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Stoffen befüllt oder entsprechen die in den Container geladenen Abfälle nicht den vertraglich festgelegten Abmessungen, Gewichten oder sonstigen für den Transport oder die Verwertung bzw. Beseitigung maßgeblichen Eigenschaften, so sind wir berechtigt, den Abtransport zu verweigern. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, die Abfälle in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen und uns unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Tagen – den leeren Container herauszugeben.

Stellt sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später heraus, sind wir berechtigt, von dem Auftraggeber Ersatz der erforderlichen Mehraufwendungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verlangen. Bei einer behördlichen Sicherstellung der Abfälle, sind wir berechtigt, eine angemessene Zwischenlagerungsvergütung zu verlangen.

9.6 Für Schäden und Kosten, die durch die Nichtbeachtung der vorgenannten Ziffern 9.1 sowie Ziffern 9.3 bis Ziffer 9.5 entstehen, haftet der Auftraggeber.

10. Entsorgungsnachweis, Begleitschein

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns bei Abholung des Containers die ggf. aus Rechtsgründen erforderlichen vollständig ausgefüllten Beförderungs- und Begleitpapiere gemäß der jeweils geltenden Fassung der Nachweisverordnung (z. B. Entsorgungsnachweis, Begleitschein) sowie ggf. gemäß Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) zu übergeben.

11. Ausführungsverweigerung und Rücktrittsrecht

11.1 Wir sind berechtigt, die Ausführung des Auftrages zu verweigern, solange der Auftraggeber seinen aus den Ziffern 7 bis 10 dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

11.2 Vorbehaltlich unserer Rechte aus Ziffer 9.5 sind wir berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber die sonstigen ihm gemäß Ziffern 7 bis 10 dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wir ihm hierzu eine angemessene Frist gesetzt haben und ein weiteres Festhalten an dem Vertrag für uns unzumutbar ist, wobei Unzumutbarkeit entbehrlich ist, wenn die Nichterfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Pflichten länger als drei Monate andauert.

12. Sonstige Pflichten und Haftung des Auftraggebers

12.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns für die An- und Abfahrt der Container verbindliche Zeitangaben zu benennen, welche eine angemessene Vorlaufzeit für uns berücksichtigen. Wir sind berechtigt, nach Maßgabe von Ziffer 4.3 Ersatz von Schäden und Mehraufwendungen zu verlangen, wenn der Auftraggeber mit der Annahme des Containers bzw. der Bereithaltung zur Abholung des Containers in Verzug gerät oder solche aufgrund der berechtigten Verweigerung der Auftragsausführung durch uns gemäß Ziffer 11.1 entstehen.

12.2 Eine Untervermietung unserer Container ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

12.3 Der Auftraggeber haftet für alle sich aus der Verletzung seiner in den Ziffern 7 bis 10 genannten Pflichten ergebenden Schäden.

12.4 Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

### 13. Eigentumsübergang

Vorbehaltlich eines Eigentumserwerbs durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung gemäß §§ 948, 950 BGB erwerben wir kein Eigentum an den in den Containern enthaltenen Stoffen, es sei denn, wir zahlen für den Inhalt des Containers eine Vergütung. Der Auftraggeber genehmigt die Weiterveräußerung der Stoffe durch uns an einen Dritten. Anfallende Erlöse durch die Weiterveräußerung verbleiben bei uns.

### 14. Haftung

14.1 Wir haften unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso haften wir unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen.

14.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

14.3 Bei Mängeln unserer Leistung, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen oder mangelfrei neu leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt, ist der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nach Maßgabe von Ziffern 14.1 und 14.2 zu.

14.4 Ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten, so muss er sich auf unser Verlangen binnen angemessener Frist erklären, ob und wie er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder besteht er auf der Leistung, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.

- 4.5 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Leistungserbringung. Dies gilt für Rechtsmängel entsprechend. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. § 634 a Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 14.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 14.7 §§ 425 bis 439 HGB bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1 bis 14.6 unberührt.
- 14.8 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Klausel 14 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
15. Schriftform, Gerichtsstand, Rechtswahl und Erfüllungsort
- 15.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürften zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 15.2 Erfüllungsort ist der mit dem Auftraggeber vereinbarte Aufstellungsort der Container. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Köln. Wir sind aber berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.3 Es gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Für alle unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträge ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgeblich.